

sprechendem Verdienstausfall gegen Vorlage des Steuerbescheides eine Entschädigung durch die zuständigen örtlichen Räte erhalten.

Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Dazu zählen verringerte Qualifizierungsmöglichkeiten, Verhinderung von Gehaltserhöhungen, ungünstigere Arbeitsbedingungen, verminderter Urlaubsanspruch usw.

Aufwandsentschädigung und unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten (Post- und Fernmeldegebühren, Abonnements von Zeitschriften, Übernachtungskosten, zusätzliche Ausgaben usw.) eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 1 GeschOVK).

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen erhalten eine Pauschalvergütung.

Die Abgeordneten haben das Recht, im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung — bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis und bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Verbandes — öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.²⁷ Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen alle liniengebundenen Verkehrsmittel, wie Eisenbahn, Busse, Straßenbahn, U-Bahn, Stadtbahn, Schiffe usw.

8.3.2. *Der Rechtsschutz der Abgeordnetentätigkeit*

Der sozialistische Staat sichert den Schutz der Abgeordneten in ihrer Tätigkeit durch spezifische rechtliche Formen und Mittel.

Der strafrechtliche Schutz

Um die reibungslose Arbeit der staatlichen Machtorgane zu sichern, genießen die Abgeordneten in Ausübung ihrer staatlich-gesellschaftlichen Funktion Rechtsschutz durch Strafrechtsnormen. Diese legen die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Störungen und Behinderungen der Abgeordnetenfunktion fest, und zwar durch solche Straftaten wie Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB²⁸), Verleumdung eines Bürgers wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organ oder wegen seiner staatlichen Tätigkeit (§ 220 Abs. 1 StGB), Angriff auf Leben und Gesundheit eines Bürgers bei Ausübung oder wegen einer staatlichen Tätigkeit (§ 102 StGB) und Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§212 StGB).

Immunität und Indemnität

Immunität bedeutet, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Abgeordneten, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen gegen

²⁷ Vgl. GeschOVK, a. a. O., § 45 Abs. 1; GöV, a. a. O., § 18 Abs. 5; Beschluß des Staatsrates der DDR . . ., a. a. O., § 5.

²⁸ Vgl. Strafgesetzbuch der DDR - StGB - vom 12.1.1968, GBl. I S. 1, Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR vom 19.12.1974, GBl. I 1975, S. 13.